

VI. (Restitutio wegen ungerechter Schadloshaltung und Fundverheimlichung.) A) Firmianus wird bestohlen um Sachen im Werte von 50 fl. Er hat die feste Ueberzeugung, es könne das nur Nestor gehan haben, da dieser allein von allen, die im Hause waren, im Ruf zweifelhafter Ehrlichkeit steht. Er untersucht daher heimlich dessen Sachen, findet zwar von den abhanden gekommenen Gegenständen keinen, wohl aber die Geldbörse Nestors, aus welcher er ohne Bedenken 50 fl. als Entschädigung an sich nimmt. Erst nach vier Jahren kommen ihm gelegentlich eines ähnlichen Falles ernste Zweifel, ob er dem Nestor nicht vielleicht Unrecht gehan habe. Er fragt nun den Beichtvater, ob er das Geld wohl mit gutem Gewissen behalten dürfe. Welche Entscheidung muss der Beichtvater geben?

Es fragt sich hier zunächst, ob Firmianus auf den bezeichneten Grund hin zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigt war; sodann aber auch, ob er vielleicht als possessor bona fidei eine Verjährung geltend machen könne. Was die erste Frage betrifft, so ist dieselbe offenbar zu verneinen. Um zu einer geheimen Schadloshaltung berechtigt zu sein, muss man einen sicher en, nicht bloß einen wahrscheinlichen Rechtsanspruch besitzen, wenigstens muss die quaestio facti, worauf sich der Rechtsanspruch gründet, außer Zweifel stehen, wenn auch bezüglich der quaestio iuris von vielen Auctoren nicht immer eine volle Sicherheit gefordert wird. Firmian aber hat keinen sicheren Beweis dafür, dass Nestor wirklich der Dieb ist. Der Grund, auf welchen er seine Ueberzeugung stützt, ist ein rein negativer: er sieht nicht, wer sonst der Thäter sein könnte. Das ist ein sehr trügerisches Argument, welches wohl eine subjective, aber keine objective Ueberzeugung zu geben vermag. — Aber Firmian war doch wenigstens subjectiv fest überzeugt und er hat nun bereits vier Jahre lang das Geld bona fide besessen, während die gesetzliche Verjährungsfrist für bewegliche Güter (in Oesterreich) bloß drei Jahre beträgt. Darf er also nicht daraufhin das Geld behalten? Die Entscheidung dieser Frage hängt vor allem davon ab, ob der Titel, auf welchen hin Firmian die 50 fl. besessen hat, für eine rechtskräftige Verjährung genügend ist. Dass eine occulta compensatio obiective iniusta überhaupt einen genügenden Titel für eine Verjährung bieten kann, dürfte sich wohl nicht in Abrede stellen lassen; denn einerseits bildet eine iusta compensatio occulta einen wahren Rechtstitel, wodurch das Eigenthumrecht einer Sache von einem Besitzer auf einen anderen übergeht, anderseits aber setzt jede Verjährung voraus, dass nicht ein obiectiv wahrer, sondern nur ein scheinbarer Rechtstitel vorgelegen hat. Indessen ist zu bemerken, dass nicht jeder scheinbare Rechtstitel genügt, sondern nur ein solcher, der bei einer vernünftigen Betrachtung ein wahrer Titel zu sein scheint, obschon er wegen eines schwer erkennbaren Defectes kein wahrer Titel ist. Firmian aber hätte bei vernünftiger Ueberlegung unschwer einsehen

können, dass keine hinreichend sicheren Gründe vorlagen, um Nestor für den Dieb halten und sich an dessen Börse ohne weiteres entschädigen zu dürfen, m. a. W. dass er keinen wahren Rechtstitel besaß. Eine Verjährung kann darum zu seinen Gunsten nicht geltend gemacht werden und er ist unbedingt zur Restitution zu verpflichten.

B) Derselbe Firmian fand vor fünf Jahren in einer entfernten Stadt bei Gelegenheit eines Marktes 60 fl. Er denkt sich, es sei unmöglich, den Eigentümer da zu ermitteln, wo so viele Leute beisammen seien und behält einfach das Gefundene. Bei einer Mission regt sich sein Gewissen und er fragt den Beichtvater, was er thun solle. Dieser tadeln ihn und sagt, er hätte nach dem (österreichischen) Gesetze die Sache dreimal in der Zeitung veröffentlichten müssen; aber jetzt solle er etwas den Armen geben, das übrige könne er, weil er anfangs quasi bona fide gewesen, behalten. Der Beichtvater beruhigte sich umso mehr bei dieser Entscheidung, weil gewöhnlich, auch wenn in der Kirche verkündet wird, dies oder jenes sei gefunden worden, niemand die Sache reclamiert. Hat dieser Beichtvater den rechten Weg eingeschlagen?

Antwort: Nach dem Wortlaut des vorgelegten Falles scheint der Beichtvater sich allerdings über den einzuschlagenden Weg nicht vollkommen klar gewesen zu sein, obwohl seine Entscheidung nicht direct als unrichtig bezeichnet werden kann. Er musste sich vor allem nach Möglichkeit darüber klar zu werden suchen, ob Firmian wirklich bona fide vorangegangen ist, oder ob sich die „quasi bona fides“ genau betrachtet als mala fides darstellte. War derselbe wirklich bona fide, d. h. ist ihm trotz gewissenhafter Ueberlegung kein ernstliches Bedenken gegen seine Handlungsweise gekommen, dann darf er alles behalten; denn ein possessor bonae fidei ist im Besitze der Sache zu belassen, wenn später ein Zweifel aufsteigt, der ohne seine formelle Schuld nicht mehr gelöst werden kann. Ein rein materieller Fehler Firmians ändert daran nichts. War hingegen Firmian ohne gewissenhafte Ueberlegung vorangegangen, oder hatte er die aufsteigenden Bedenken leichtfertig unterdrückt, so durfte er als possessor malae fidei nichts behalten, sondern musste alles den Armen oder einem anderen guten Zwecke zuwenden. Hatte Firmian bei seiner Handlungsweise einen bloß venialiter schuldbaren Fehler begangen, ohne dass ihm ein ernstes Bedenken gekommen wäre, so konnte der Beichtvater ihm ein entsprechendes Almosen als Buße auferlegen und das übrige lassen, wie er es tatsächlich gethan hat. Um sich leichter ein Urtheil über den fraglichen Punkt bilden zu können, hätte der Beichtvater den Pönitenten fragen sollen, ob das Geld etwa in einem Portemonnaie oder einer Brieftasche oder in Verbindung mit andern besonderen Kennzeichen gefunden worden sei und ob er nichts davon gewusst habe, dass man einen solchen Fund nach gesetzlicher Vorschrift in der Zeitung

bekannt machen müsse. Lagen wirklich solche Kennzeichen vor, auf Grund deren der Eigenthümer sich als solcher hätte ausschreiben können und kannte Firmian den gesetzlich vorgeschriebenen Weg der Bekanntmachung, dann müste er sich bei einiger Ueberlegung sagen, der Eigenthümer werde diesen Weg wahrscheinlich auch kennen und dann gewiss nicht unterlassen, die nächsten Nummern der in der betreffenden Stadt erscheinenden Zeitungen durchzusehen. In solchem Falle also wäre eine bona fides kaum anzunehmen, besonders wenn der Beichtvater aus dem sonstigen Verhalten des Böneniten diesen als einen weniger gewissenhaften Mann kennen gelernt hätte.

Blijenbeek.

J. Linden S. J.

VII. (Abwehr unehrerbietiger Zumuthungen.)¹⁾

Faustina, die von ihrem Schwiegervater häufig versucht wird, weist zwar dessen Versuchungen mit Entschiedenheit zurück, allein da sie aus gewissen Rücksichten nur die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, kann sie nicht jede unehrbarer Berührung verhindern. Denn zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen getraut sie sich nicht, weil sie mit Grund fürchtet, es könnten daraus Aergernis, tödtliche Feindschaft zwischen Vater und Sohn und andere nicht geringe Uebel entstehen.

Frage: I. Hat sich Faustina durch ihre Handlungsweise einer schweren Sünde schuldig gemacht? II. Ist sie verpflichtet zu schreien oder die Sache ihrem Manne anzuzeigen?

Antwort auf die I. Frage: Um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir eine Bemerkung vorausschicken. Eine Frauensperson, die von Männern durch äußerliche unehrbarer Acte versucht wird, kann in dreifacher Weise eine schwere Sünde begehen: 1. Wenn sie ihre Zustimmung äußerlich zu erkennen gibt z. B. durch Lachen und Scherzen oder durch Aufsuchen der Gelegenheit; 2. wenn sie nicht wenigstens die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet; 3. wenn sie zwar dergleichen Zumuthungen äußerlich ablehnt, aber dabei im Innern freiwilliges Wohlgefallen hat. Dies vorausgeschickt antworten wir: Faustina hat sich in keinerlei Weise schwer veründigt: 1. nicht durch einen äußerlichen Act der Zustimmung, da sie ja die unehrbarer Zumuthungen entschieden zurückweist; 2. nicht durch Unterlassung des erforderlichen Widerstandes, da sie die gewöhnlichen Mittel der Abwehr anwendet, zu den außergewöhnlichen ist sie aber nicht verpflichtet, wie wir in der Antwort auf die II. Frage sehen werden; 3. endlich ist nicht anzunehmen, dass sie sich durch freiwilliges innerliches Wohlgefallen versündigt, da es sich in unserem Falle um ganz unerwünschte Anfechtungen von Seite eines alten, abgelebten Mannes handelt. Daher kann man mit

¹⁾ Es ist zu bemerken, dass der Unterzeichnete diesen Moralcasus auch in der „Resolutio casum conscientiae, qui in dioecesi Tridentina propositi sunt discutiendi pro d. 1887“ in lateinischer Sprache bearbeitet hat.